

Verwaltungsvereinbarung
zwischen
Bund und Ländern
über die gemeinsame Nutzung
der Daten aus dem ehrenamtlichen Vogelmonitoring Deutschlands
(Verwaltungsvereinbarung Vogelmonitoring)

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)
und
die **Länder**,
jeweils vertreten durch die obersten Naturschutzbehörden,
im folgenden Text Vereinbarungspartner genannt,

schließen nachfolgende Vereinbarung:

Präambel

Die diese Vereinbarung schließenden und die ihr beitretenden Vereinbarungspartner sind davon überzeugt, dass ein Vogelmonitoring eine unverzichtbare Grundlage für die Erfüllung der Naturschutzaufgaben von Bund und Ländern ist. Als Teil einer umfassenden Umweltbeobachtung dient es der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft und seiner Veränderungen einschließlich der Ursachen und Folgen dieser Veränderungen.

Der Bund hat zwischen Oktober 2003 und September 2007 im Rahmen eines F+E-Vorhabens den Aufbau bzw. die Reorganisation des ehrenamtlichen Vogelmonitorings in Deutschland gefördert. Im Rahmen dieses Vorhabens wurde vom Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) in Kooperation mit dem Naturschutzbund Deutschland (NABU) und der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft (DO-G) ein Konzept zur dauerhaften Etablierung von fachlich aufeinander abgestimmten Monitoringmodulen entwickelt und erprobt, das Interessen des Bundes und der Länder, der

mit der Vogelerfassung befassten Verbände und der meist ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufeinander abstimmt und beachtet.

Das vom DDA entwickelte ehrenamtliche Vogelmonitoring soll nunmehr langfristig etabliert werden. Hierbei muss die Zusammenführung, Aufbereitung und Auswertung der erhobenen Daten aus allen Monitoringmodulen und die weitere Absicherung des erforderlichen fachlichen Niveaus durch Fachkräfte des DDA sichergestellt werden.

§ 1 Zweck

Die Vereinbarungspartner verfolgen die Unterstützung der dauerhaften Durchführung und die Nutzung von Ergebnissen des vom DDA aufgebauten und koordinierten ehrenamtlichen Vogelmonitorings für die ihnen jeweils obliegenden Naturschutzaufgaben, insbesondere

1. die Erfüllung der den Vereinbarungspartnern obliegenden Berichtspflichten, die sich aus der Vogelschutz-Richtlinie, dem Afrikanisch-Eurasischen Wasservogelabkommen (AEWA), der Ramsar-Konvention und der Bonner Konvention sowie der Mitgliedschaft bei Wetlands International ergeben,
2. die Berechnung von Naturschutzindikatoren.

§ 2 Koordination und Zusammenarbeit

- (1) Als Stelle für die Koordination der Zusammenarbeit wird das Bundesamt für Naturschutz (BfN) benannt. Die Koordinierungsstelle übernimmt folgende Aufgaben:
 1. fachliche und verwaltungsmäßige Betreuung des Vereinbarungsgegenstandes
 2. Koordination der Zusammenarbeit mit dem DDA; hierfür schließt das BfN eine vertragliche Vereinbarung mit dem DDA zur Bereitstellung und Aufbereitung der Daten aus dem Vogelmonitoring.
 3. fachliche Zusammenarbeit mit den Ländern.
- (2) Die Länder benennen gegenüber dem BfN jeweils eine Ansprechstelle für die fachliche Zusammenarbeit.
- (3) Bei Bedarf kann ein Land oder der Bund verlangen, dass alle Vereinbarungspartner zu einer Sitzung einberufen werden.

- (4) Der Bund wird jährlich über das ehrenamtliche Vogelmonitoring in der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) berichten.
- (5) Bund und Länder werden das ehrenamtliche Vogelmonitoring durch eine konstruktive Zusammenarbeit und die Bereitstellung von vorliegenden einschlägigen Daten unterstützen.

§ 3 Leistungen

Das BfN wird für die Vereinbarungspartner in dem nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 mit dem DDA zu schließenden Vertrag folgende Leistungen des DDA vereinbaren:

1. Für den Bund:

- Gesamtkoordination des Brutvogelmonitorings und des Monitorings rastender Wasservögel auf Bundesebene. Zusammenführung und Pflege der zentralen Informationen
- Erstellung bundesweiter Bestandsübersichten und Auswertung bundesweiter Bestandsveränderungen nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten; Erstellung und Dokumentation von geeigneten Rechenverfahren. Konzeption und Durchführung wissenschaftlicher Analysen an Hand der Daten aus dem bundesweiten Vogelmonitoring
- Bereitstellung von Bestandsdaten für die Berechnung von nationalen Naturschutzindikatoren, insbesondere die Aktualisierung des Nachhaltigkeitsindikators für die Artenvielfalt; Aufbereitung und Bereitstellung von Monitoringdaten für internationale Programme
- Erstellung von Druckwerken und Online-Angeboten zur Dokumentation und Aufbereitung der Monitoringdaten für die Politik und die Öffentlichkeit, zur Verbesserung der bundesweiten Koordination und zur bundesweiten elektronischen Erfassung von Daten.

2. Für die Länder:

- Unterstützung beim Brutvogelmonitoring und beim Monitoring rastender Wasservögel, insbesondere durch Erstellung von geeigneten Materialien und Vorträgen sowie die Durchführung von Koordinationstreffen
- Nach Ländern differenzierte Darstellungen von Bestandsübersichten und -veränderungen sowie zu mit den Ländern abgestimmten relevanten naturschutzfachlichen Aspekten nach bundesweit einheitlichen Rechenverfahren

- Qualitätssicherung der Daten aus dem Brutvogelmonitoring und dem Monitoring rastender Wasservögel
- Bereitstellung von Bestandsdaten für ausgewählte Vogelarten für Länderindikatoren und als Grundlage für Berichtspflichten der Länder
- Fachliche und organisatorische Optimierung des Vogelmonitorings in Deutschland unter Einbeziehung anderer Vogelmonitoringprogramme.

§ 4 Kosten, Umlage

- (1) Die Vereinbarungspartner stellen für die Leistungen nach § 3 nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung mit dem DDA gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 jährlich einen Betrag in Höhe von bis zu 250.000 € zur Verfügung. Hiervon übernimmt der Bund 125.000 €. Der Länderanteil wird gemäß der **Anlage** auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel von 2007 umgelegt.
- (2) Treten nicht alle Länder der Vereinbarung bei, so bleiben die jährlichen Beträge des Bundes und der Länder, die sich aus der **Anlage** ergeben, jeweils unverändert. Der Gesamtbetrag reduziert sich entsprechend.
- (3) Die Länder stellen dem BfN die jeweils für das Haushaltsjahr gemäß Absatz 1 festgesetzten Haushaltsmittel bis zum 30. März des jeweiligen Jahres bereit.

§ 5 Rechte

Den Vereinbarungspartnern sind mit der Bereitstellung der Leistungen gemäß § 3 die einfachen, nicht übertragbaren, nicht ausschließlichen, unentgeltlichen Nutzungsrechte an den Ergebnissen des Monitorings zu übertragen.

§ 6 Nachträglicher Beitritt

- (1) Wird die Verwaltungsvereinbarung zum 1. Januar 2008 nicht von allen Ländern abgeschlossen, können weitere Länder später beitreten. Sie erklären ihren Beitritt gegenüber dem BMU.
- (2) Tritt ein Land nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei, hat es ab dem Beitrittsjahr die zu erbringenden anteiligen Kosten gemäß § 4 Abs. 1 zu entrichten.

§ 7 Haushaltsvorbehalt

Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Verwaltungsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln durch den Haushaltsplan des jeweils betroffenen Vereinbarungspartners.

§ 8 Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft, sofern das BMU und mindestens so viele Länder sie unterzeichnet haben, dass die Summe der Länderanteile nach § 4 Abs. 1 wenigstens 50 v.H. des nach der **Anlage** zu zahlenden Länderanteils ergibt. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung frühestens nach einem Ablauf von 2 Jahren bis zum 31. Januar eines jeden Jahres mit Wirkung zum 1. Januar des darauf folgenden Jahres kündigen.

Für das Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bonn, den

für das **Land Baden-Württemberg**, vertreten
durch das Ministerium für Ernährung und
ländlichen Raum des Landes Baden-Württemberg

Stuttgart, den

für den **Freistaat Bayern**, vertreten durch das
Bayerische Staatsministerium für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz

München, den

für das **Land Berlin**, vertreten durch die
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Berlin, den

für das **Land Brandenburg**, vertreten durch das
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Potsdam, den

für die **Freie Hansestadt Bremen**, vertreten
durch den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und
Europa

Bremen, den

für die **Freie und Hansestadt Hamburg**,
vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung
und Umwelt

Hamburg, den

für das **Land Hessen**, vertreten durch das
Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen
Raum und Verbraucherschutz

Wiesbaden, den

für das **Land Mecklenburg-Vorpommern**,
vertreten durch das Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Schwerin, den

für das **Land Niedersachsen**, vertreten durch
das Niedersächsische Umweltministerium

Hannover, den

für das **Land Nordrhein-Westfalen**, vertreten
durch das Ministerium für Umwelt und
Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-
Westfalen

Düsseldorf, den

für das **Land Rheinland-Pfalz**, vertreten durch
das Ministerium für Umwelt, Forsten und
Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den

für das **Saarland**, vertreten durch das Ministerium
für Umwelt des Saarlandes

Saarbrücken, den

.....

für den **Freistaat Sachsen**, vertreten durch das
Sächsische Staatsministerium für Umwelt und
Landwirtschaft

Dresden, den

.....

für das **Land Sachsen-Anhalt**, vertreten durch
das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den

.....

für das **Land Schleswig-Holstein**, vertreten
durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes
Schleswig-Holstein

Kiel, den

.....

für den **Freistaat Thüringen**, vertreten durch das
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt

Erfurt, den

.....

Anlage zu § 4 der Verwaltungsvereinbarung Vogelmonitoring

Kostenverteilung Bund - Länder bei der Mitfinanzierung des ehrenamtlichen Vogelmonitorings

Ausgangsgröße: 250.000 € / Jahr

davon:

Übernahme durch den Bund 125.000 €

Übernahme durch die Länder gemäß Königsteiner Schlüssel von 2007
(bis zu 125.000 € / Jahr bei Beteiligung aller Länder)

Land	Königsteiner Schlüssel in Prozent	Landesbetrag (in €) für das bundesweite Vogel- monitoring
Baden-Württemberg	12,64625	15.807,81
Bayern	14,90022	18.625,28
Berlin	4,93953	6.174,41
Brandenburg	3,16704	3.958,80
Bremen	0,92548	1.156,85
Hamburg	2,51002	3.137,53
Hessen	7,21068	9.013,35
Mecklenburg-Vorpommern	2,13175	2.664,69
Niedersachsen	9,33912	11.673,90
Nordrhein-Westfalen	21,57192	26.964,90
Rheinland-Pfalz	4,79771	5.997,14
Saarland	1,25583	1.569,79
Sachsen	5,30476	6.630,95
Sachsen-Anhalt	3,06989	3.837,36
Schleswig-Holstein	3,31571	4.144,64
Thüringen	2,91409	3.642,61
Insgesamt	100	125.000,00